

Verordnung über die Anrechnung der im Ausland erzielten Emissionsverminderungen (CO₂-Anrechnungsverordnung)

vom 22. Juni 2005

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 2 Absatz 7 und 15 Absatz 1 des CO₂-Gesetzes vom 8. Oktober 1999¹ (Gesetz),

in Ausführung des Protokolls von Kyoto vom 11. Dezember 1997² zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (Kyoto-Protokoll),
verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Anrechnung der im Ausland erzielten Emissionsverminderungen auf das Reduktionsziel des Gesetzes.

Art. 2 Begriffe

¹ Als im Ausland erzielte Verminderungen der CO₂-Emissionen gelten:

- a. als Zertifikate ausgestellte Bescheinigungen über im Ausland erzielte Emissionsverminderungen nach den Artikeln 6 und 12 des Kyoto-Protokolls;
- b. im Ausland ausgestellte Bewilligungen, eine bestimmte Menge CO₂ zu emittieren (Emissionsrechte), soweit diese Bewilligungen in Staaten mit vergleichbaren Emissionshandelsregelungen ausgestellt wurden.

² Eine Tonne Kohlendioxidäquivalent (tCO₂eq) ist eine metrische Tonne Kohlendioxid oder eine Menge eines anderen in Anhang A des Kyoto-Protokolls aufgeführten Treibhausgases mit gleichwertigem Erderwärmungspotenzial.

³ Das nationale Register ist das vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) geführte Verzeichnis über die Ein- und Ausgänge der von der Schweiz anerkannten Bescheinigungen und Bewilligungen über erzielte Emissionsverminderungen; es erfasst alle Inhaber von Emissionsrechten und Zertifikaten sowie sämtliche Transaktionen.

SR 641.711.1

¹ **SR 641.71**

² **SR 0.814.011**

2. Abschnitt: Anrechnung der im Ausland erzielten Emissionsverminderungen an die Reduktionsziele

Art. 3 Anrechnungsverfahren

¹ Wer im Ausland erzielte Emissionsverminderungen auf das Reduktionsziel nach Artikel 2 des Gesetzes anrechnen lassen will, muss beim BUWAL ein Gesuch einreichen.

² Das BUWAL prüft das Gesuch und entscheidet über die Anrechnung.

³ Die angerechneten Emissionsverminderungen werden im nationalen Register eingetragen und dem Staatskonto gutgeschrieben. Das BUWAL informiert regelmässig über den Stand des nationalen Registers.

Art. 4 Projekte nach Artikel 12 des Kyoto-Protokolls

¹ Emissionsverminderungen aus Projekten nach Artikel 12 des Kyoto-Protokolls müssen von einer für diese Zwecke akkreditierten privaten Prüfstelle validiert, kontrolliert und bescheinigt werden.

² Bei Auf- und Wiederaufforstungsprojekten kann das BUWAL im Hinblick darauf, dass das Projekt an Wirkung einbüßen könnte, jederzeit eine angemessene Sicherstellung verlangen.

³ Von der Anrechnung ausgeschlossen sind Auf- und Wiederaufforstungsprojekte mit gentechnisch verändertem oder fremdartigem Pflanzenmaterial.

Art. 5 Umfang der anrechenbaren Emissionsverminderung

¹ Bei der Emissionsberechnung nach dem Gesetz dürfen im Ausland erzielte Emissionsverminderungen gesamthaft im Durchschnitt der Jahre 2008–2012 bis im Umfang von höchstens 1,6 Mio. tCO₂eq pro Jahr auf das Reduktionsziel angerechnet werden.

² Unternehmen, die sich nach Artikel 9 des Gesetzes gegenüber dem Bund zur Emissionsbegrenzung verpflichten, dürfen höchstens 8 Prozent ihres Begrenzungsziels (CO₂-Frachtziel) mit im Ausland erzielten Emissionsverminderungen erfüllen. Für Unternehmen nach Artikel 8 der CO₂-Verordnung vom 22. Juni 2005³ beträgt dieser Anteil höchstens 30 Prozent.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 6 Vollzugsbehörde

Das BUWAL vollzieht diese Verordnung.

³ SR 641.712.1; BBl 2005 4916

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

22. Juni 2005

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Samuel Schmid

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

